



Stadt Nordhausen

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 1.000 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen

1. Verbot von Erdaushubarbeiten

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich sämtliche Erdaushubarbeiten verboten. Eine Erdaushubarbeit liegt vor, wenn Grabungen von mehr als 20 cm Tiefe durchgeführt werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 27. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 19. April 2020, 24:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt im Umkreis von 1.000 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, gemäß dem beigefügten Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung.

4. Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichem Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot aus Ziffer 1 erteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Gefahr in Verzug vorliegt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

6. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber: Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Das Territorium der Stadt Nordhausen ist als Kampfmittelabwurfgebiet des II. Weltkrieges ein mit Kampfmittel stark belastetes Gebiet. Es besteht somit grundsätzlich in Nordhausen eine latente Gefahr in Bezug auf Kampfmittelbelastung, da nicht bekannt ist, wo genau sich Blindgänger befinden. Mit dem Eingriff in den Boden durch Baumaßnahmen wird aus der latenten Gefahr eine akute Gefahr.

Sollte es auf Grund von Erdaushubarbeiten zu einem Kampfmittelfund im Umkreis von 1.000 Metern zum Südharz Klinikum Nordhausen kommen, ist die Notwendigkeit einer Evakuierung des Klinikums sehr wahrscheinlich. Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

Dem Südharz Klinikum Nordhausen kommt eine besondere Bedeutung bei der Behandlung von Erkrankten und der allgemeinen Daseinsfürsorge im Landkreis Nordhausen, und darüber hinaus, zu. Da diesem bei der Behandlung von stationären und ambulanten Kranken und insbesondere Corona-Infizierten mit ggf. schweren Verläufen ein besonders hoher Stellenwert zu Teil wird, ist dieses während der Pandemie als besonders schutzbedürftige Einrichtung zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infektionen weiterhin zunimmt. Dadurch bedingt ist eine uneingeschränkte medizinische Versorgung unabdingbar. Somit ist sicherzustellen, dass der Betrieb des Südharz Klinikums Nordhausen nicht durch einen zufälligen Kampfmittelfund unterbrochen wird.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung und Lageplan, kann auf der Homepage der Stadt Nordhausen unter www.nordhausen.de eingesehen werden.

Begründung:

zu 1. bis 4.

Nach § 1 ThürOBG ist die Stadt Nordhausen Ordnungsbehörde und hat nach § 2 Abs. 1 ThürOBG die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 5 Abs. 1 ThürOBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

In Anwendung des § 54 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe d ThürOBG würde beim Fund eines Kampfmittelblindgängers eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen, da ein Sachverhalt vorherrschen würde, bei welchem eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.

Von sich möglicherweise im Umkreis von 1.000 Metern um das Südharz Klinikum befindenden Kampfmitteln (Kampfmittelblindgängern) könnte eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen, wenn diese durch Erdaushubarbeiten freigelegt werden würden. Eine ggf. erforderliche Evakuierung würde auch das Südharz Klinikum Nordhausen betreffen. Aufgrund der aktuell

vorliegenden Corona-Pandemie ist ein solcher Fall aktuell möglichst zu verhindern. Daher sind Erdaushubarbeiten in diesem Bereich vorübergehend zu untersagen.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass es zu möglichst keinem Kampfmittelfund im Umkreis des Klinikums kommt. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen und Baufirmen, die Erdaushubarbeiten im dortigen Bereich ausführen wollen.

Es gilt eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere für Patienten des Klinikums, abzuwenden. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die bauausführenden Personen und Baufirmen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Mit anderen mildereren Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Störungen des Krankenhausbetriebes zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf den oben genannten Umkreis, bei dem das Südharz Klinikum Nordhausen höchstwahrscheinlich von einer Evakuierung betroffen wäre.

Ausnahmegenehmigungen können nur in Begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden.

zu 5.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das Interesse an der Durchführung von Erdaushubarbeiten gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit im Fall einer eventuellen Evakuierung des Südharz Klinikums Nordhausen und der Bindung von Einsatzkräften, insbesondere auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie, rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 26. März 2020

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan